**Nutzungsvertrag Nr.**

Zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Land Hessen/dem Land Hessen[[1]](#footnote-1),** dieses vertreten durch Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement

**Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden**

im Folgenden "**Straßenbauverwaltung**“ genannt,

und

 **Stadt/Gemeinde1………………….**

vertreten durch

**den Magistrat/den Gemeindevorstand1**

im Folgenden "**Berechtigte**" genannt.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Errichtung einer Beleuchtungsanlage am Radweg entlang der Straße  zwischen Netzknoten  und Netzknoten  (vgl. Übersichtskarte – Anlage 1).

Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Beleuchtung obliegen der Berechtigten und werden im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Mitbenutzung von Straßengelände durch Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand dieses Nutzungsvertrages, sondern wird zwischen den Leitungseigentümern und der Straßenbauverwaltung separat geregelt.

1. Planung, Bau Betrieb und Unterhaltung der Beleuchtungsanlage wird von der Berechtigten im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durchgeführt. Planungsunterlagen werden der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die Planung der Beleuchtung hat gemäß DIN EN 13201 zu erfolgen. Die Berechtigte holt alle für die Durchführung der baulichen Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse ein.
2. Der Vertrag kann mit einer Frist von  gekündigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
4. Die Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebende Schäden.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt die Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Kommt die Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, dass nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag – auch bei befristeter Nutzung – fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.
7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage (Beleuchtung) ggf. Baurecht, eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie die Berechtigte einzuholen.
8. Die beigefügten Technischen Vertragsbestimmungen sind zu beachten (Anlage 2)
9. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
11. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.
12. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
13. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
14. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.
15. Sollte eine Klausel dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige, dem Vereinbarungszweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.
16. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

|  |  |
| --- | --- |
| **Straßenbauverwaltung**      den             | **Berechtigte[[2]](#footnote-2)**      den       |

**Anlagen**

1. Übersichtskarte

2. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

**Anlage 2 zum Nutzungsvertrag**

**Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**

1. Für die Arbeiten auf Straßengelände sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten.
5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Die Berechtigte hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen.
10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen.
13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

1. Nicht Zutreffendes streichen [↑](#footnote-ref-1)
2. Unterschriftsregelung gem. § 71 HGO [↑](#footnote-ref-2)